



SATZUNG DER ÄRZTEKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

Vom 26.06.2024

§ 1 Name, Bereich, Sitz

(1) Die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ist die Berufsvertretung der Ärztinnen und Ärzte des Landes Mecklenburg-Vorpommern – nachfolgend „Ärzte“ genannt. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Sitz der Ärztekammer ist Rostock.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Ärztekammer sind alle Ärzte, die in Mecklenburg-Vorpommern

1. ihren Beruf ausüben oder
2. ihren Hauptwohnsitz haben, falls sie ihren Beruf nicht ausüben.

(2) Ärztliche Berufsausübung ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mitverwendet werden.

(3) Im Übrigen gilt das Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

§ 3 Berufsausübung

(1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

(2) Kammermitglieder, die ihren Beruf ausüben, haben insbesondere die Pflicht,

1. sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften zu unterrichten und diese zu beachten,
2. am jeweiligen Notfall- und Bereitschaftsdienst teilzunehmen,
3. über in Ausübung ihres Berufes gemachte Feststellungen und getroffene Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen,
4. an den von der Kammer zur Qualitätssicherung im Gesundheitswesen eingeführten Maßnahmen teilzunehmen (§ 6 Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern),
5. die Beratung, der bei der Ärztekammer oder der Medizinischen Fakultät der Hochschulen gebildeten Ethikkommissionen, nach Maßgabe der Berufsordnung in Anspruch zu nehmen (§ 7 Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern),
6. den Melde- und Auskunftspflichten (§§ 10 und 11 Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern) nachzukommen.

(3) Näheres zu den bei der Berufsausübung zu beachtenden Pflichten regelt die Berufsordnung.

§ 4 Aufgaben der Ärztekammer

(1) Die Ärztekammer hat das Recht und die Pflicht:

1. an der Erhaltung einer sittlich und wissenschaftlich hochstehenden Ärzteschaft mitzuwirken und unter Beachtung der Interessen der Allgemeinheit die beruflichen Belange der Ärzte zu wahren,
2. die Erfüllung der Berufspflichten der Ärzte zu überwachen, soweit nicht bei Öffentlichen Bediensteten die Zuständigkeit der Dienstvorgesetzten gegeben ist,





3. die Qualitätssicherung im Gesundheitswesen und die berufliche Fortbildung und Weiterbildung der Ärzte zu gestalten und zu fördern,
4. den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Heilkunde zu unterstützen,
5. einen ärztlichen Notfalldienst zu gewährleisten,
6. auf Verlangen der zuständigen Behörden zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen und in allen den Arztberuf und die Heilkunde betreffenden Fragen Vorschläge zu unterbreiten und Fachgutachten zu erstellen oder Sachverständige zur Erstellung von Fachgutachten zu benennen,
7. auf ein gedeihliches Verhältnis der Ärzte untereinander hinzuwirken und Streitigkeiten zwischen Ärzten sowie zwischen diesen und Dritten, die aus der Berufsordnung entstanden sind, zu schlichten,
8. bei Streitigkeiten zwischen Ärzten und ihren Patienten aus dem Behandlungsverhältnis zu vermitteln beziehungsweise zu schlichten,
9. die Ärzte über berufsethische und berufsrechtliche Fragestellungen, insbesondere bei der wissenschaftlichen Forschung sowie der Entwicklung und Anwendung bestimmter therapeutischer Methoden zu beraten (Ethikkommissionen),
10. die Kammermitglieder in Fragen der Berufsausübung zu beraten,
11. ein Meldeverzeichnis über die Mitgliedschaft ihrer Ärzte zu führen,
12. für die Deckung ihrer Kosten Beiträge von den Kammermitgliedern zu erheben.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Ärztekammer Verwaltungsakte erlassen. Auf der Grundlage des Absatzes 1 Nummer 2 können Verwaltungsakte erlassen werden, die in das Recht der Kammermitglieder und der Personen nach § 2 Absatz 3 Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf die Freiheit der Berufsausübung (Artikel 12 Absatz 2 des Grundgesetzes) eingreifen. Die Verwaltungsakte können im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

§ 5 Einrichtungen der Ärztekammer

(1) Die Ärztekammer unterhält für die Ärzte eine Versorgungseinrichtung gemäß § 5 Absatz 1 Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Zur Unterstützung von bedürftigen Ärzten und deren Angehörigen kann die Ärztekammer eine Fürsorgeeinrichtung unterhalten.

(3) Die Ärztekammer kann eine Akademie für medizinische Fortbildung unterhalten.

§ 6 Organe

Organe der Ärztekammer sind:

1. die Kammerversammlung,
2. der Kammervorstand.

§ 7 Wahl der Kammerversammlung

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die im Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorgegebene Dauer von den wahlberechtigten Kammermitgliedern gewählt.

(2) Das Verfahren und die Einzelheiten der Wahl werden durch die Wahlordnung geregelt. Die Wahlordnung wird von der Kammerversammlung erlassen.





§ 8 Mitglieder der Kammerversammlung

(1) Der Kammerversammlung der Ärztekammer gehören an: Ein Mitglied je 75 Wahlberechtigte, mindestens aber ein Mitglied je Landkreis oder kreisfreier Stadt, höchstens jedoch 75 Mitglieder.

(2) Ferner gehört der Kammerversammlung je ein Hochschullehrer an, der die ärztliche Approbation besitzt und der von den medizinischen Fakultäten der Hochschulen in Rostock und Greifswald benannt worden ist.

§ 9 Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht ist unter §§ 17 und 19 Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern geregelt und der Ausschluss vom Wahlrecht unter § 18 Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

§ 10 Einberufung der Kammerversammlung

(1) Der Präsident oder im Verhinderungsfalle ein Vizepräsident beruft die Kammerversammlung ein und leitet diese. Sind der Präsident und die Vizepräsidenten verhindert, kann der Vorstand andere Vorstandsmitglieder mit ihrer Vertretung beauftragen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(2) Auf Antrag – unter Vorlage einer Tagesordnung – von mindestens 150 Ärzten oder einem Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung ist eine außerordentliche Kammerversammlung einzuberufen.

(3) Die Kammerversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Die Sitzung kann auf Beschluss des Vorstandes, außer bei Personenwahlen und bei Änderung der Satzung, auch ohne persönliche Anwesenheit am Veranstaltungsort stattfinden, bei der die Mitglieder ihre Rechte mittels einer elektronischen Kommunikation durch geeignete technische Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Video- oder Webkonferenztechnik, ausüben.

§ 11 Aufgaben der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Kammer von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie sich nicht nur auf die laufende Geschäftsführung beziehen.

(2) Die Kammerversammlung beschließt insbesondere über

1. die Satzung, die Wahlordnung (§ 21 Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern), die Berufsordnung (§ 33 Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern) und die Weiterbildungsordnung (§ 42 Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern),
2. die Satzungen über soziale Einrichtungen (§ 5 Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern),
3. den Haushalt,
4. die Beitragssatzung und die Gebührensatzung (§ 12 Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern),
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung und Abnahme der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung (Finanzausschuss),
7. die Vorschläge für die Bestellung der Beisitzer sowie der stellvertretenden Beisitzer bei den Berufsgerichten für die Heilberufe (§ 67 Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern),
8. die Entschädigungsrichtlinie(n),





9. die Geschäftsordnung,
10. die Einsetzung von Ausschüssen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, höchstens zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten) und bis zu sieben weiteren Mitgliedern – mindestens jedoch aus insgesamt fünf Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer.
- (3) Der Vorstand kann im Rahmen seiner Aufgaben weitere Gremien einsetzen, zum Beispiel Arbeitsgruppen, Projektgruppen. Ausgenommen hiervon ist die Einsetzung von Ausschüssen. Der Vorstand informiert die Kammerversammlung zum nächstmöglichen Termin.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere
 1. die Beratungen der Kammerversammlung vorzubereiten,
 2. die Beschlüsse der Kammerversammlung umzusetzen,
 3. den Kammermitgliedern und der Aufsichtsbehörde einen Bericht über die Tätigkeit der Kammer im abgelaufenen Geschäftsjahr zu erstatten,
 4. die Interessen der Ärzteschaft für den Kammerbereich zwischen den Zusammenkünften der Kammerversammlung wahrzunehmen und dazu gegebenenfalls notwendige Beschlüsse zu fassen,
 5. über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Kammer nach vorheriger Beratung im Widerspruchsausschuss zu entscheiden.

§ 13 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Versammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode den Vorstand; sie kann Mitglieder des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit abberufen. § 19 Absatz 1 Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern gilt entsprechend.
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes scheidet aus dem Vorstand aus, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit wegfallen.
- (3) Eine erforderliche Nachwahl findet in der darauffolgenden Kammerversammlung statt.

§ 14 Ehrungen

Ehrungen durch die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern werden in einem gesonderten Statut geregelt. Das Statut wird von der Kammerversammlung beschlossen.

§ 15 Ausschüsse der Ärztekammer

- (1) Es werden die Ethikkommission und folgende ständige Ausschüsse durch die Kammerversammlung gebildet:
 1. Finanzausschuss
 2. Fortbildungsausschuss
 3. Sitzungsausschuss
 4. Schlichtungsausschuss
 5. Weiterbildungsausschuss
 6. Widerspruchsausschuss
- (2) Die Kammerversammlung kann weitere Ausschüsse bilden.





- (3) Die Ausschüsse beraten die Kammerversammlung und den Vorstand im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben. Sie arbeiten nach der Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse müssen Mitglieder der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern sein.
- (5) Es wird eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission besteht aus allen Prüfungsvorsitzenden, diese werden vom Vorstand berufen und in der Kammerversammlung bekannt gegeben.

§ 16 Zusammensetzung, Wahl und Vorsitz der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse bestehen aus mindestens fünf bis maximal neun Kammermitgliedern. Die Mitglieder sollen mehrheitlich Mitglieder der Kammerversammlung sein.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Kammerversammlung gewählt. Jedes Mitglied der Kammerversammlung hat so viele Stimmen, wie der jeweilige Ausschuss an Mitgliedern hat. Gewählt wird mit relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Nach einer vergeblichen Stichwahl entscheidet das Los. Die Amtsdauer des Ausschusses entspricht der Amtsdauer der Kammerversammlung. Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Mitglieder des Ausschusses die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Ausschusses fort.
- (3) Die Bewerber, die nicht in den Ausschuss gewählt sind, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmen nachrückende Mitglieder. Gibt es keine nachrückenden Mitglieder, können in der darauffolgenden Kammerversammlung die fehlenden Ausschussmitglieder gewählt werden.
- (4) Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende soll mindestens eine Legislaturperiode im Ausschuss mitgearbeitet haben und soll Mitglied der Kammerversammlung sein.

§ 17 Teilnahme an Ausschusssitzungen

- (1) Die Beratungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (2) Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- (3) Die Ausschüsse können zu themenbezogenen Fragestellungen geeignete Personen beratend hinzuziehen.
- (4) Für jede Ausschusssitzung wird eine Teilnehmerliste geführt. Ein Ausschussmitglied verliert sein Mandat, wenn es an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Ausschusses unentschuldigt nicht teilgenommen hat.

§ 18 Beschlussfassung und Entschädigung

- (1) Kammerversammlung, Vorstand und Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) In begründeten Fällen, beispielsweise bei denen die Entscheidung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung der Kammerversammlung abgewartet werden kann, kann der Vorstand eine Beschlussfassung der Kammerversammlung auch ohne Einberufung einer Sitzung durch ein Umlaufverfahren herbeiführen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.





- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit es sich nicht um Änderungen dieser Satzung (Absatz 4) handelt.
- (4) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung, die zu diesem Zweck einzuberufen ist. Sie bedürfen ferner der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (5) Satzungen der Ärztekammer sind im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern (Teil Amtlicher Anzeiger), im Ärzteblatt der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern oder im Internet unter www.aek-mv.de zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung im Internet erfolgt unter Angabe des Bereitstellungstages und einem nachrichtlichen Hinweis im Ärzteblatt Mecklenburg-Vorpommern auf die Internetadresse, auf der die Bereitstellung erfolgt ist. Sonstige Bekanntmachungen und Beschlüsse von allgemeinem Berufsinteresse sind im Ärzteblatt Mecklenburg-Vorpommern oder digital zu veröffentlichen.
- (6) Die Mitglieder der Kammerversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Mitgliedern in den Gremien sowie den Beauftragten der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern wird eine Entschädigung entsprechend der Entschädigungsrichtlinie gewährt.

§ 19 Geschäftsstelle, Geschäftsführer

- (1) Die Ärztekammer unterhält eine Geschäftsstelle, Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt und der Kammerversammlung bekannt gegeben.
- (2) Geschäftsführer sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden und verpflichtet, ihre Tätigkeit im Rahmen der Beschlüsse der Kammerversammlung und des Vorstandes auszuüben. Der Vorstand kann für die Durchführung der laufenden Verwaltung Vollmachten erteilen. Einzelheiten regelt die Verfahrensanweisung des Vorstandes zur Kassenführung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.

§ 20 Rechtsvertretung

Der Präsident oder im Verhinderungsfalle ein Vizepräsident vertreten die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Im Übrigen gilt § 30 Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

§ 21 Weiter- und Fortbildung

- (1) Die Weiterbildung wird durch die Weiterbildungsordnung geregelt.
- (2) Jeder Arzt, der seinen Beruf ausübt, ist zur beruflichen Fortbildung verpflichtet und muss diese gegenüber der Ärztekammer nachweisen können. Näheres regeln die Berufsordnung und die Fortbildungsordnung.

§ 22 Beitragssatzung

- (1) Zur Deckung der Kosten, die durch die Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, erhebt die Ärztekammer von ihren Mitgliedern jährlich einen Beitrag. Die Höhe der jährlichen Beiträge wird von der Kammerversammlung durch eine Beitragssatzung festgesetzt, die zu veröffentlichen ist.
- (2) Das Nähere regelt die Beitragssatzung.





§ 23 Berufsgerichtsbarkeit

Für die schuldhafte Verletzung von Berufspflichten (Berufsvergehen) der Kammermitglieder und Personen nach § 2 Absatz 3 Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie der Bildung einer Berufsgerichtsbarkeit gelten die §§ 61 bis 96 Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

§ 24 Redaktionelle Änderungen

Rein redaktionelle Satzungsänderungen können vom Vorstand beschlossen werden. Der Vorstand hat der folgenden Kammerversammlung über vorgenommene Änderungen Bericht zu erstatten.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern folgenden Kalendermonats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Oktober 1994 (AmtsBL. M-V/AAz. 1994, S. 401; Ärztebl. M-V 1994, S. 600), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2019 (Ärztebl. M-V 10/2019 S. 376) außer Kraft.

